

Herrn/Frau/Firma

Bitte Erläuterungen auf der Rückseite beachten!

Tourismusabgabeerklärung für 2011

Abgabetermin:

.....
(Art der abgabepflichtigen Tätigkeit)

- I. Abgabepflichtiger Umsatz gem. §§ 5, 5a, 5b, 5c des K-TAG aus den Einkünften gem. § 2 Abs. 3 Z. 1 bis 3 und 6 des EStG 1988**
der in der Stadt/Markt/Gemeinde gelegenen Betriebsstätte(n): EUR
- II. Abgabenbefreite Umsätze gem. § 5 Abs. 1 lit. a des K-TAG:**
Steuerfreie Umsätze gem. § 6 UStG 1994 sowie die nach Art 6 des Anhanges zu § 29 Abs. 8 UStG 1994 steuerfreien Umsätze für innergemeinschaftliche Lieferungen; beitragspflichtige Ausnahmen siehe umseitige Erläuterungen zu Pkt. II (dabei sind Gebiete außerhalb Kärntens einem Drittland gleichzusetzen). - EUR
- III. Abgabenbefreite Umsätze gem. § 5 Abs. 1 lit. b, c, d, e, f, g und h des K-TAG:**
(dabei sind Gebiete außerhalb Kärntens einem Drittland gleichzusetzen).
- 1. Unternehmensveräußerung im Ganzen oder eines in der Gliederung gesondert geführten Betriebes (§ 4 Abs. 7 UStG 1994) - EUR
 - 2. Umsätze aus Land- und Forstwirtschaft gem. § 22 Abs. 1 UStG 1994 - EUR
 - 3. Umsätze aus dem Verkauf von Schulbüchern, sowie aus Schüler- und Lehrlingstransporten - EUR
 - 4. Umsätze von Kinder- und Jugendheimen, Behindertenheimen, Kindergärten, Jugendzeltplätzen; Leistungen von Jugendherbergen an Personen, die das 27. Lebensjahr noch nicht vollendet haben. - EUR
 - 5. Umsätze von Betrieben der Wasserver-, Abwasser- und Abfallentsorgung oder Tierkörperbeseitigung, sofern Gebühren oder Entgelte den Aufwand für die Erhaltung nicht übersteigen. - EUR
 - 6. Umsätze aus Dauervermietung von Wohnungen (ausgenommen Ferienwohnungen lt. § 3 Abs. 5 Orts- und Nächtigungstaxengesetz 1970) und der Verwaltung von geförderten Wohnungen. - EUR
 - 7. Mauten und Gebühren für Bundesstraßen - EUR
- IV. Gem. § 5a Abs. 1 des K-TAG: 50% der Umsätze aus**
- 1. land- und forstwirtschaftlichen Betrieben (§ 22 Abs. 3 bis 5 UStG 1994) - EUR
 - 2. den in der Anlage zu § 10 Abs. 2 UStG 1994 (ausgenommen Z 43a) aufgezählten Gegenständen - EUR
- V. Küchenumsätze gem. § 5a Abs. 2 des K-TAG :**
bei pauschaler Ermittlung 30% von Pkt. I, sonst gegen Nachweis der tatsächlichen Küchenumsätze. - EUR
- VI. Gem. § 5a Abs. 3 des K-TAG:**
90% des Umsatzes von Treib- und Schmierstoffen bei Tankstellen, die durch Eigenhändler betrieben werden. - EUR
- VII. Gem. § 5a Abs. 4 des K-TAG:**
90% des Umsatzes beim Handel mit Baumaterialien, soweit es sich um Streckengeschäfte, also um Direktlieferungen vom Werk zum Endabnehmer in Großladungen ab 10 t handelt. - EUR
- VIII . Gem. § 5a Abs. 5 des K-TAG:**
Umsätze aus Lebens- und Pensionsversicherungen - EUR
- Abgabepflichtiger Umsatz (Punkt I abzüglich Punkte II bis VIII) EUR**

Ich versichere die vollständige und wahrheitsgemäße Offenlegung der für den Umfang der Abgabepflicht bedeutsamen Umstände.

Erklärungen ohne Unterschrift gelten als nicht abgegeben.

.....
Ort

.....
Datum

.....
Unterschrift des Abgabepflichtigen

Erläuterung zur Abgabenerklärung

Zu Punkt I:

Der abgabepflichtige Umsatz gem. § 5 K-TAG ist die Summe der steuerbaren Umsätze nach § 1 Abs. 1 Z. 1 des UStG 1994. Das sind Lieferungen und sonstige Leistungen, die ein Unternehmen im Inland gegen Entgelt im Rahmen seines Unternehmens ausführt. Gemäß § 8 Abs. 1 Kärntner Tourismusabgabegesetz (K-TAG) ist jeweils der abgabepflichtige Umsatz des zweitvorangegangenen Kalenderjahres heranzuziehen, soweit §§ 5a und 5b nichts Abweichendes bestimmen.

Es ist dabei zu beachten, dass die Bemessung der Tourismusabgabe nicht vom steuerpflichtigen, sondern vom steuerbaren Umsatz erfolgt. Der Begriff des steuerbaren Umsatzes umfasst die Summe aller Umsätze, welche der Umsatzsteuer unterliegen, ungeachtet allfälliger Umsatzsteuerbefreiungen. Wurden im zweitvorangegangenen bzw. im laufenden Jahr keine abgabepflichtigen Umsätze erzielt, ist ebenfalls bis zum angegebenen Termin eine Leermeldung mit entsprechender Begründung abzugeben.

Sonderfälle des abgabepflichtigen Umsatzes:

Gem. § 5a Abs. 2a K-TAG ist bei Mobilfunknetzbetreibern der abgabepflichtige Umsatz die Summe der Abrechnungsbeträge aus Rechnungen, die an Empfänger in Kärnten ergangen sind, abzüglich der Umsatzsteuer.

Gem. § 5a Abs. 6 K-TAG ist bei Geld- und Kreditinstituten einschließlich Bausparkasse der abgabepflichtige Umsatz aus Bankgeschäften die Summe der Bruttoerträge aus Zinsen, Provisionen, Kursgewinnen und Vergütungen und Erträgen jeglicher Art im Sinne der Anlage zu § 43 des Bankwesengesetzes (BWG), BGBl. Nr. 532/1993.

§ 5b K-TAG:

Für das Kalenderjahr, in dem eine die Abgabepflicht begründende Tätigkeit aufgenommen wurde (Anfangsjahr), ist der in diesem Jahr selbst erzielte Umsatz zugleich der abgabepflichtige Umsatz. Der Ermittlung der Abgabe für das dem Anfangsjahr folgende Jahr ist das Zwölfwache des durchschnittlichen Monatsumsatzes des Anfangsjahres zugrunde zu legen. Bei üblicherweise nicht ganzjährig ausgeübten Tätigkeiten ist nur vom Sechsfachen auszugehen.

Die Abgabenerklärung für das Anfangsjahr ist gemeinsam mit der Erklärung des dem Anfangsjahr folgenden Jahres abzugeben. Für das dem Anfangsjahr zweitfolgende Jahr ist der im Vorjahr erzielte Jahresumsatz heranzuziehen.

§ 5c K-TAG:

Für das Kalenderjahr, in dem eine Tätigkeit beendet wird, ist die Berechnungsgrundlage für den abgabepflichtigen Umsatz durch zwölf zu teilen und mit der Zahl der angefangenen Monate der noch ausgeübten Tätigkeit zu vervielfachen. Für das Anfangsjahr und die beiden darauffolgenden Jahre kann eine nachträgliche Neuberechnung der Abgabe erfolgen, sobald die endgültigen Umsätze für diese Zeiträume feststehen.

Zu Punkt II:

Der § 5 Abs. 1 des K-TAG sieht unter lit. a einige abgabebefreite Umsätze vor, welche zur Bemessung der Tourismusabgabe vom steuerbaren Gesamtumsatz abgezogen werden können. Es ist dabei eine völlige Übereinstimmung mit den umsatzsteuerrechtlichen Bestimmungen gegeben, sodass die diesbezüglichen Umsatzziffern ohne Schwierigkeiten aus denselben Unterlagen entnommen werden können, welche auch für die Umsatzbesteuerung maßgebend waren. Ausnahmen: Beitragspflichtig bleiben jene Umsätze, welche unter § 5 Abs. 1 lit. a Z 1 bis 6 des K-TAG genannt sind.

Zu Punkt IV:

Da die Küchenumsätze dem Umsatzsteuersatz von 10 % unterliegen und in der Anlage zu § 10 Abs. 2 Z. 1 des Umsatzsteuergesetzes angeführt sind, kann die für diese Umsätze in § 5a des K-TAG vorgesehene Begünstigung einer nur 50%igen Berücksichtigung bei der Tourismusabgabe nicht angewendet werden, wenn die Küchenumsätze gem. Punkt V der Abgabenerklärung außer Ansatz bleiben.

Zu Punkt V:

Gemäß § 5a Abs. 2 des K-TAG haben bei Gast- und Schankgewerbebetrieben, die ohne Einschränkung auf bestimmte Personen mittags oder abends Gäste verköstigen, die Küchenumsätze außer Ansatz zu bleiben. Der Einfachheit halber ist als Pauschalregelung vorgesehen, dass die Küchenumsätze nicht gesondert ermittelt werden müssen, sondern in der Höhe von 30 % des steuerbaren Gesamtumsatzes angenommen werden können, sofern das Speisenangebot die Verabreichung einfacher Speisen (§ 14 Abs. 2 Z. 3 der Gewerbeordnung 1994) überschreitet. Jene Unternehmen, welche einen höheren Küchenumsatz aufweisen und geltend machen, müssen jedoch den Nachweis über die Höhe dieses Anteils erbringen. Diese Bestimmung bezieht sich jedoch nicht auf jene gastgewerblichen Betriebe, denen auf Grund ihrer Konzession die Verabreichung von Speisen nur an hauseigene Gäste gestattet ist.

Diese Erläuterungen sind zwangsläufig sehr vereinfacht und erheben keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Für Auskünfte und weitere Informationen stehen Ihnen die zuständigen Mitarbeiter der Stadt/Markt/ Gemeinde selbstverständlich gerne persönlich bzw. telefonisch zur Verfügung.